

Schule am Weißeplatz

O B E R S C H U L E

Regelungen zur Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Schutzmaßnahmen

1. SchülerInnen oder im gleichen Haushalt lebende Personen, die an einer Coronavirus-Erkrankung erkrankt sind bzw. SARS-CoV-2-Symptome aufweisen (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit), haben ein Betretungsverbot für die Schule.
2. Ab 06.09.2021 gilt weiterhin eine Testpflicht auf SARS-CoV-2 in Schulen. Der Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme am Präsenzunterricht ist dann nur mit negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2 gestattet. Es müssen drei Tests in einer Kalenderwoche durchgeführt werden. Es werden ausschließlich Testnachweise eines offiziellen Testzentrums oder einer Arztpraxis anerkannt. Privat durchgeführte Tests haben keine Gültigkeit. Ausgenommen sind SchülerInnen, welche ein ärztliches Attest vorlegen, dass aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen kein Test durchgeführt werden kann, und SchülerInnen, die vollständig gegen das Coronavirus geimpft sind. In dem Fall muss ein Nachweis vorgelegt werden.
3. Sollten SchülerInnen an Grunderkrankungen oder Vorerkrankungen leiden, welche ähnliche Krankheitssymptome wie eine Coronavirus-Erkrankung aufweisen, ist zwingend eine ärztliche Bescheinigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Schule vorzuweisen.
4. Sollten SchülerInnen während des Besuchs der Schule SARS-CoV-2-Symptome aufweisen, müssen diese unverzüglich durch berechtigte Personen abgeholt werden.
5. Beim Betreten des Schulgeländes bzw. des Schulgebäudes besteht Maskenpflicht. Im schulischen Bereich ist eine medizinische Gesichtsmaske (sog. OP-Maske), eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske (nach dem Standard KN95/N95), jeweils ohne Ausatemventil zu tragen. Mund-Nasen-Bedeckungen (sog. Alltagsmasken etc.) sind nicht ausreichend. Die Maske muss auch am Platz im Unterrichtsraum getragen werden. Zum Essen und Trinken kann diese kurzfristig abgenommen werden. Ausgenommen sind SchülerInnen, welche ein ärztliches Attest vorlegen, dass aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen keine Maske getragen werden kann.
6. Eltern und Schulfremde haben beim Betreten des Schulgeländes (ausschließlich aus wichtigem Grund) einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und sich im Sekretariat anzumelden. Außerdem ist ein tagesaktueller Testnachweis oder ein Nachweis über die vollständige Impfung gegen das Coronavirus vorzulegen.
7. Nach dem Betreten des Schulgebäudes haben alle SchülerInnen die Pflicht die Hände zu desinfizieren oder in den Sanitärräumen gründlich mit Seife zu waschen. Im Anschluss wird sich auf dem schnellsten Weg in den Unterrichtsraum begeben.
8. Wo möglich, ist ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
9. Die Husten- und Niesetikette ist unbedingt zu beachten.
10. In den naturwissenschaftlichen Fächern (Biologie, Chemie, Physik) werden die FachlehrerInnen die Klassen zu besonderen Hygieneschutzmaßnahmen belehren.
11. Bei Verstoß gegen diese Regeln und Festlegungen werden unverzüglich die Eltern der betreffenden SchülerInnen informiert und diese ggf. vom Unterricht ausgeschlossen.